

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

**Städteverband
Schleswig-Holstein**

(federführend 2008)

**Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag**

**Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag**

Städtetag Schleswig-Holstein • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Der Vorsitzende
MdL Werner Kalinka
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

24105 Kiel, 25.07.2008

Unser Zeichen: 60.20.10 zi-sk
(bei Antwort bitte angeben)

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/3368

Verantwortungsvolle öffentliche Beschaffung **Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/1893**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, in vorbezeichneter Angelegenheit Stellung zu nehmen.

In der Sache verweisen wir auf den zurzeit auf Bundesebene im parlamentarischen Verfahren befindlichen Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Modernisierung des Vergaberechts (Bundesrat-Drucksache 349/08 vom 23.05.2008).

In der Entwurfsfassung soll § 97 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen dahingehend geändert werden, dass für die Auftragsausführung zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden können, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie in sachlichem Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Andere oder weitergehende Anforderungen dürften an den Auftragnehmer nur gestellt werden, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist. Diese Änderung des GWB halten die kommunalen Landesverbände in Übereinstimmung mit der Auffassung der kommunalen Bundesverbände für sachgerecht, weil dadurch Rechtssicherheit in dem Sinne vermittelt wird, dass nicht nur die Wirtschaftlichkeit eines Angebots im engeren Sinne, sondern auch weitere soziale, umweltbezogene, innovative und sonstige politische Aspekte bei der Auftragsvergabe berücksichtigt werden können.

Städteverband Schleswig-Holstein
Tel.: 0431/570050-30
Fax: 0431/570050-35
eMail: info@staedteverband-sh.de
<http://www.staedteverband-sh.de>

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Tel.: 0431/570050-10
Fax: 0431/570050-20
eMail: info@sh-landkreistag.de
<http://www.sh-landkreistag.de>

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
Tel.: 0431/570050-50
Fax: 0431/570050-54
eMail: info@shgt.de
<http://www.shgt.de>

Nach der Entwurfsbegründung sind auch die international vereinbarten Grundprinzipien und Rechte wie die Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation zum Verbot der Kinder- und Zwangsarbeit zwingender Bestandteil unserer Rechtsprechung und damit Bestandteil der Vergaberegeln. In Deutschland agieren Unternehmen, die diese Grundprinzipien und Rechte nicht beachten, sie müssen prinzipiell aufgrund fehlender Zuverlässigkeit vom Wettbewerb um öffentliche Aufträge ausgeschlossen werden (vgl. Entwurf der Gesetzesbegründung Bundesrats-Drucksache Nr. 349/08, Seite 26). Darüber hinaus wird als Beispiel in der Entwurfsbegründung aufgeführt, dass es dem öffentlichen Auftraggeber frei steht, die Pflasterung öffentlicher Plätze aus Stein zu verlangen, die im Ausland unter Einhaltung der Kernarbeitsnorm der internationalen Arbeitsorganisation hergestellt wurden. Damit kann der öffentliche Auftraggeber die Vorgabe der Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnorm bei Importen für die gesamte Lieferkette bis ins Ursprungsland erstrecken (vgl. Bundesrats-Drucksache 349/08, Seite 27).

In Zusammenschau mit den weiteren Anforderungen wie beispielsweise Innovations- oder Umweltschutzaspekte sowie die weiteren sozialen Aspekte halten wir den Gesetzentwurf zur Modernisierung des Vergaberechts für zielführend, den Kommunen eine verantwortungsvolle und rechtssichere Beschaffung zu ermöglichen.

Durch den Schleswig-Holsteinischen Landkreistag wird noch die nachfolgende Ergänzung zu der obigen Stellungnahme vorgenommen:

Der Kreis Stormarn hat sich die nachhaltige Beschaffung zum Ziel gesetzt, u. a. auf Basis des Klimaschutzprogramms, das 2002 fortgeschrieben wurde. Unter vielen Maßnahmen wurden dort „Beschaffungs- und Vergaberichtlinien des Kreises unter Einbeziehung von Klimaschutz- und Agenda-21-Kriterien“ beschlossen.

Als erstes Ergebnis wurde die Leitlinie zur nachhaltigen Beschaffung und Vergabe des Kreises Stormarn erarbeitet (Stand: 18.12.2003).

Das Thema nachhaltige Beschaffung ist außerdem aktuell eines der Themen, die die Arbeitsgruppe Klimaschutz aus Politik und Verwaltung des Kreises Stormarn anlässlich der notwendigen Fortschreibung des Klimaschutz-Programms behandelt. Neue Beschlüsse oder Maßnahmen dazu liegen zurzeit aber noch nicht vor.

Die Leitlinie der Kreisverwaltung Stormarn zur nachhaltigen Beschaffung und Vergabe liegt als **Anlage** bei.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Marc Ziertmann
Stellv. Geschäftsführer

Vorbemerkung

Bad Oldesloe, 18.12.2003

In einer Arbeitsgruppe der in der Beschaffung tätigen Mitarbeiter der Fachbereiche sowie des AGENDA 21-Büros wurde die nachfolgende Leitlinie zur nachhaltigen Beschaffung und Vergabe erarbeitet. Diese Leitlinie soll auf Beschluß der VB allen an der Beschaffung und Vergabe beteiligten Personen als Empfehlung für ihre Tätigkeit dienen. Sie konkretisiert und ergänzt die bestehende DM 33/85 zur „Beschaffung von umweltfreundlichen Produkten“ und soll jährlich fortgeschrieben werden. Für Verbesserungsvorschläge ist das AGENDA 21-Büro dankbar.

Leitlinie der Kreisverwaltung Stormarn zur nachhaltigen Beschaffung und Vergabe

Zielsetzung und Geltungsbereich

Die Leitlinie schreibt die an der Nachhaltigkeit orientierte Beschaffung und Vergabe für alle Formen vor, angefangen bei der Vergabe von Leistungen und Bauaufträgen bis hin zur unmittelbaren Beschaffung von Produkten, also alle Beschaffungs- und Vergabevorgänge der Kreisverwaltung Stormarn nach VOB, VOL und VOF. An die Vergabe von Leistungen sind die gleichen Nachhaltigkeitsanforderungen wie an die Beschaffung von Produkten zu stellen. Werden Leistungen von Dritten erbracht (z.B. Reinigungsfirmen), so sind diese bei ihren für die Erfüllung der Leistung notwendigen Beschaffungs- und Vergabevorgängen auf die Nachhaltigkeitsanforderungen dieser Leitlinie vertraglich zu verpflichten.

Grundsätzlich ist die wirtschaftlichste Alternative unter Berücksichtigung dieser Leitlinie auszuwählen. Viele Produkte, die aufgrund bestimmter Eigenschaften wie Langlebigkeit, Aufrüstbarkeit, Recycelbarkeit, Schadstofffreiheit als umweltgerecht gelten, sind in der Langzeitperspektive wirtschaftlicher als Vergleichsprodukte. Auf diesen Sachverhalt weist der Runderlaß des Landes Schleswig-Holstein zur „Berücksichtigung umweltfreundlicher Produkte und Leistungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ vom 22. April 1994 ausdrücklich hin.

Die Nachhaltigkeitskriterien für Beschaffung und Vergabe von Produkten und Leistungen muß die zuständige Stelle bei der Ausschreibung nennen, um sie dann bei der Selektion als Auswahlkriterien anzuwenden. Bescheinigungen, Zertifikate und Datenblätter der Produkte sind vom Anbieter als Nachweis bei der Beschaffungsstelle vorzulegen. Dabei kann der Anbieter bezüglich der geforderten Nachhaltigkeitskriterien auch bessere Produkte bzw. Leistungen anbieten. Die folgenden Nachhaltigkeitskriterien für die verschiedenen Bereiche der Beschaffung und Vergabe in der Kreisverwaltung Stormarn sind anzuwenden.

Bei gleicher Wirtschaftlichkeit (und Produktqualität) werden Angebote von Herstellern, die für ein Umweltmanagementsystem nach EMAS, EMAS II, ISO 14.001 ff. oder ÖKOPROFIT zertifiziert sind, bevorzugt berücksichtigt.

Sollte aus besonderen Gründen von diesen Beschaffungsvorgaben abgewichen werden, so sind die Gründe aktenkundig zu machen.

Hinweis: Zu den unten genannten Kriterien sind weitere Einzelheiten und Erläuterungen dem jeweils aktuellen „Handbuch Umweltfreundliche Beschaffung“ des Umweltbundesamtes zu entnehmen.

1. Nachhaltigkeitskriterien für den Bereich Möbel

- Kein Einsatz von PVC (auch nicht als Beschichtung) und von Tropenholz oder anderem Holz aus nicht nachhaltiger Produktion. Die verwendeten Hölzer müssen das folgende Zertifikat aufweisen: „FSC“ oder „PEFC“ oder „Ecotimber“ oder „Naturland“.
- Reparaturfähigkeit und Nachrüstbarkeit (langfristige Ersatzteillieferung und Garantieleistung als Hinweis auf Langlebigkeit heranziehen). In ihrem Geltungsbereich sind die Gütezeichen RAL-RG 430 und RAL-RG 430-1/1 bis 6 erforderlich (zur Zeit bei Schulmöbeln jedoch noch nicht bei Büromöbeln).
- Emissionsminimierung während der Nutzung nachzuweisen durch RAL-UZ 38.
- Recyclingfähigkeit nach der Nutzung (Kunststoffe müssen gekennzeichnet sein).

2. Nachhaltigkeitskriterien für den Bereich Büro-, EDV-, Telefon-, Fax-, Kopiergeräte

- Möglichst niedriger Stromverbrauch im Betriebszustand sowie im Stand-By-Zustand. Dazu sind die Minimalanforderungen (Grenzwerte) des GEEA-Zeichens (in Deutschland wird das Zeichen von der Gemeinschaft Energielabel Deutschland GED vergeben) einzuhalten.
- Es sind, soweit möglich, nur vollständig ausschaltbare Geräte (anstelle von Modellen nur mit Stand-By-Schaltung) zu beziehen.
- Eine hohe Lebensdauer von PCs ist durch optimale Aufrüstbarkeit zu ermöglichen.
- Möglichst geringe Geräusch- und Geruchsentwicklung. Der Lärmpegel in 1 m Abstand vom PC muß 30 dBA unterschreiten.
- Ausschluß von Cadmium, Quecksilber, PVC und halogenierten Flammschutzmitteln.
- Verwendung von Akkus anstelle von Batterien soweit sinnvoll.
- Bei langfristigen Entwicklungen und Einführung neuer Techniken in der EDV ist eine hohe Energieeffizienz zu berücksichtigen.

3. Nachhaltigkeitskriterien für den Bereich Beleuchtung

- Als Ersatz für ausgebrannte Leuchtmittel sind ausschließlich Energiesparlampen (auch als Ersatz von Glühlampen) und hocheffiziente Leuchtstofflampen (z.B. Dreiband-Leuchtstofflampen) zu beschaffen.
- Schreibtischleuchten müssen mit Energiesparlampen ausgestattet sein.

4. Nachhaltigkeitskriterien für den Bereich elektrische Großgeräte

- Geräte müssen mindestens die Klasse A (besser A+) nach dem Eu-Label erfüllen.
- Kühlschränke und Gefriergeräte sowie Klimaanlage müssen FCKW- und FKW-frei sowohl im Kältekreislauf wie in der Wärmeisolierung sein.
- Ausschluß von Cadmium, Quecksilber, PVC und halogenierten Flammschutzmitteln.

5. Nachhaltigkeitskriterien für den Bereich Reinigungsmittel und Hygienepapiere

- **Allgemeine Anforderungen:** Reinigungsmittel dürfen keine Krebs auslösenden Stoffe, formaldehyd- und chlorabspaltende Stoffe, halogenierte organische Verbindungen und aromatische Kohlenwasserstoffverbindungen enthalten.
- **Tenside:** Reinigungsmittel dürfen keine Alkylphenoethoxylate, Fluortenside, LAS (lineare Alkylbenzolsulfonate) und sekundäre Alkylsulfonate enthalten.

- **Gerüststoffe, Enthärter:** Reinigungsmittel dürfen keine optischen Aufheller, Phosphate, Phosphonate, NIA (Nitrilotriacetat), EDIA (Ethylendinitrilotetraacetat), APEO (Alkylphenolpolyethylenglykolether) und schwermetallvernetzte Polymere enthalten.
- **Lösemittel:** Die Lösemittelkonzentration darf 3 % nicht überschreiten. Bei Ethanol bzw. Isopropanol beträgt der Grenzwert 10 %.
- **Produkt-Konservierungsmittel:** Die Konservierungsmittelkonzentration darf 0,5 % nicht überschreiten und muß in der Anwendungskonzentration biologisch gut abbaubar sein.
- **Duftstoffe:** Reinigungsmittel dürfen keine polycyclischen- und Nitro-Moschusverbindungen enthalten.
- **Sonstige Inhaltsstoffe / Verpackungsinhaltsstoffe:** Keine Azofarbstoffe und schwermetallhaltigen Farbstoffe, keine Designer-Enzyme mit nicht-naturidentischer Struktur. Kein PVC in Verpackungen.
- **Hygienepapiere** müssen aus 100% Altpapier hergestellt und dürfen nicht gebleicht sein (Blauer Engel).

6. Nachhaltigkeitskriterien für den Bereich Büromaterialien

- Büromaterialien wie Schreibutensilien, Bürochemikalien, Ordnungsmittel und Verbrauchsmaterialien müssen schadstoffarm, wenn möglich wiederbefüllbar und falls in der Produktgruppe vorhanden mit dem Blauen Engel ausgezeichnet sein.

7. Nachhaltigkeitskriterien für den Bereich graphische Papiere

- Graphische Papiere müssen aus 100% Altpapier hergestellt und, falls helles Papier im Einzelfall erforderlich ist, ohne Chlor gebleicht sein. Die Papiere müssen mit dem Blauen Engel (RAL UZ-14) ausgezeichnet sein.

8. Nachhaltigkeitskriterien für den Bereich Hochbau – energieeffizientes Bauen sowie umweltverträgliche Bau- und Hilfsstoffe

Der Wärmedämmstandard von Neubauten sollte nach Möglichkeit mindestens 20% besser als nach der Energieeinsparverordnung sein. Der Passivhausstandard ist anzustreben. Der Einbau von energie- und wassersparender Haustechnik ist vorzusehen. Zur Beleuchtung sind hocheffiziente Leuchten mit elektronischem Vorschaltgerät und energieeffizienten Leuchtstofflampen (z.B. Dreiband-Leuchtstofflampen) einzusetzen. An geeigneten Standorten ist eine bedarfsgerechte Lichtsteuerung über Präsenzmelder vorzusehen. Für die Wärme- und Warmwasserbereitstellung darf keine elektrische Energie verwendet werden. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, wenn aufgrund langer Rohrleitungen eine dezentrale elektrische Warmwasserbereitung primärenergetisch vorteilhafter ist. Wenn möglich ist die Sonnenenergie zu nutzen, sowohl passiv als auch aktiv.

Es sollen bei Bauvorhaben umweltverträgliche Bau- und Hilfsstoffe verwendet werden. Konstruktion und Materialauswahl sollen daher berücksichtigen, daß

- bei der Herstellung der Materialien eine gute Gesamtenergie- und Umweltbilanz gewährleistet ist,
- eine hohe Energieeffizienz, hohe Lebensdauer, leichte Pflege und gute Reparaturfreundlichkeit der Gewerke gewährleistet sind,

- möglichst wenig verschiedene Materialien bzw. möglichst wenig Verbundmaterialien in Bauwerken eingesetzt werden, wobei zusätzlich auf eine gute Rückbaubarkeit geachtet werden muß, um die spätere Materialverwertung und -entsorgung zu vereinfachen,
- die Materialien keine gesundheits- und umweltschädlichen Stoffe enthalten,
- später auftretende Abfälle schadstoffarm und somit kostengünstig zu entsorgen sind.

Erfüllen Bau- und Hilfsstoffe, die überwiegend aus recycelten Produkten bestehen, die oben genannten Anforderungen, so sind diese bevorzugt zu verwenden.

Materialien sowie Materialbestandteile, die einzelne der oben genannten Anforderungen nicht erfüllen, sind von der Verwendung auszuschließen. Insbesondere sind dies:

- Asbest, Polybromierte-Biphenyle (PCB), Pentachlorphenol (PCP), Teer, Formaldehyd, Lindan, Polychlorierte-Naphthaline, Chlorparaffine, Chloroprenkautschuk,
- PVC insbesondere bei Fenstern, Dichtfolien und zu installierenden Elektokabeln. Falls bei Bodenbelägen geeignete Ersatzstoffe verfügbar sind, ist auch hier auf PVC zu verzichten.
- cadmium- und quecksilberhaltige Stoffe, halogenierte sowie aromatische Lösemittel,
- Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW), Teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (HFCKW), Fluorkohlenwasserstoffe (FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆),
- Tropenholz,
- Mineralfaserdämmstoffe, die die Anforderungen des Anhangs V Nr.7 „Künstliche Mineralfasern“ der Gefahrstoffverordnung mit den ab dem 01.10.2000 geltenden Grenzwerten nicht erfüllen.

Für Dichtmassen, Kleber, Tapeten, Farben, Lacke und sonstige Mittel zur Behandlung und Beschichtung von Oberflächen ist festzulegen, daß nur solche Stoffe verwendet werden dürfen, die mindestens den Anforderungen des RAL-Umweltzeichens (Blauer Engel) genügen. Papierhaltige Tapeten müssen bezüglich des Papieranteils zu 100% aus Altpapier bestehen. Es müssen grundsätzlich schadstoff- und lösemittelarme bzw. lösemittelfreie Dispersionsklebstoffe verwendet werden, die bezüglich der Emissionen den EMICODE EC 1 erfüllen.

Auslegeware muß sowohl das Teppich-Siegel der Europäischen-Teppich-Gemeinschaft (ETG) aufweisen (die Anforderungen des bekannten GuT-Teppichzeichens sind im ETG-Siegel enthalten), als auch das TÜV-Bayern-Umweltsiegel UT 21.

Kunststoffprodukte mit mehr als 1 kg Masse müssen vom Hersteller gekennzeichnet sein, um eine spätere Sortierung der Kunststoffabfälle zu ermöglichen. Für Bauwerke und Innenraumbauten, die hauptsächlich aus Holzprodukten (auch aus Sperrholz oder Spanplatten) ausgeführt werden, sind Hölzer aus zertifiziert nachhaltiger Waldwirtschaft zu verwenden. Anerkannt werden die Zertifikate „FSC“, „PEFC“, „Naturland“ und „Ecotimber“. Spanplatten müssen zusätzlich mit dem Blauen Engel ausgezeichnet sein.

Vom Anbieter von Bau- und Hilfsstoffen sind für Stoffe, bei denen negative Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt nicht mit Sicherheit auszuschließen sind, Sicherheitsdatenblätter der Hersteller vorzulegen. Außerdem sind die entsprechenden technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) sowie die Unfallverhütungsvorschriften und Hinweise des Bundesgesundheitsamtes einzuhalten.

Bei der Entfernung umweltbelastender Stoffe sind diese gegebenenfalls als besonders überwachungsbedürftiger Abfall zu behandeln und nach den entsprechenden Vorschriften zu entsorgen. Baustellenabfälle sind gemäß Gewerbeabfallverordnung getrennt nach Fraktionen zu sammeln und soweit möglich zu verwerten. Der verbleibende Rest ist nach den gesetzlichen Vorschriften zu beseitigen.